

553/A XX.GP

ANTRAG

der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde  
betreffend Änderung des Bundespflegegeldgesetzes (BPCC)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Änderung des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Dem § 5 wird ein Abs. 2 angefügt:

„§ 5 (2) An die Stelle dieser Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1998 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die mit dem Anpassungsfaktor des § 108 f ASVG verfielfachten und gemäß § 108 Abs. 5 ASVG auf volle Schillingbeträge gerundeten Beträge.“

Der § 5 erhält die Bezeichnung „§ 5 (1)“.

2. § 12 Abs. 6 lautet:

Für die Zeit des Ruhens des Anspruches auf Pflegegeld gebührt ein Taschengeld in Höhe von 20 vH des Pflegegeldes der Stufe 3.“

3. § 13 Abs. 1 dritter Satz lautet:

Für die Dauer des Anspruchsüberganges gebührt der pflegebedürftigen Person ein Taschengeld in der Höhe von 20 vH des Pflegegeldes der Stufe 3; im übrigen ruht der Anspruch auf Pflegegeld.“

4. § 47 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

**Begründung:**

zu 1.:

Die Valorisierung des Pflegegeldes ist Voraussetzung für die notwendige Kontinuität der Pflegeleistungen, da sowohl im öffentlichen, als auch im privaten Bereich die Tarife und Gehälter entsprechend angepaßt werden. Da die Anpassung nach § 108 ASVG zumeist geringer ist, als die Anhebung der Löhne und Gehälter der Pflegepersonen und damit auch der Tarife der Anbieter Sozialer Dienste, ist eine Valorisierung in der Höhe der Pensionsanpassung das Mindestanfordernis einer vertrauenswürdigen Sozialpolitik. Die bis 1995 befristete Angleichung der Anpassung des Pflegegeldes an die Regelung nach dem ASVG wurde deshalb vorgenommen, da vereinbart war, ab 1996 eine höhere Anpassung vorzunehmen, um die Höhe der Pflegegeldsätze nach den Versorgungsgesetzen (KOVG, HVG etc.) zu erreichen. Aufgrund der Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung wurde dieses Vorhaben nicht realisiert. Im Gegenteil, die Pflegegeldsätze der Stufe 1 wurden gekürzt, die der übrigen Stufen mit Stand 1995 „eingefroren“.

Die jährlich wiederkehrende Diskussion um die Anhebung oder das Einfrieren des Pflegegeldes verunsichert die Betroffenen und bringt mehr politischen Schaden, als die Nicht-Valorisierung finanziellen Nutzen bringen kann. Insbesondere deshalb, weil die Inflationsanpassung der allgemeinen Einkommen auch eine entsprechende Erhöhung der Einnahmen aus den Sozialversicherungsbeiträgen nach sich zieht.

zu 2., 3. und 4.:

Die Kürzung des Taschengeldes bei Spital- oder Heimaufenthalt um 50 % auf 569 Schilling monatlich wurde von der betroffenen Personengruppe als besonders drastischer Eingriff in die Lebensführung empfunden.

Diese Maßnahme bedeutet, daß notwendige Assistenzleistungen, die auch im Pflegeheim oder bei Spitalsaufenthalt anfallen (Besorgungen von außerhalb, Besuchsdienst, Begleitung bei Besuchen u.a.) de facto nicht mehr bezahlt werden können. Dies führt einen minimalen Rest an persönlicher Freiheit und Unabhängigkeit für Heimbewohnerinnen ad absurdum. Da diese Kürzung des Taschengeldes nur für jene Personen gilt, die nach Inkrafttreten des letzten Sparpaketes in ein Pflegeheim gezogen sind, sind zwei Gruppen von TaschengeldbezieherInnen entstanden, die nebeneinander und miteinander leben müssen. Es wäre nun Gelegenheit, diese besonders diskriminierende Sparmaßnahme wieder rückgängig zu machen.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf eine 1. Lesung die Zuweisung an den Ausschuß für Arbeit und Soziales vorgeschlagen.